

An den Oberbürgermeister
 der Landeshauptstadt München
 Herrn Dieter Reiter
 Rathaus, Marienplatz 8
 80331 München

München, 26.04.2022

Änderungsantrag
für den Kreisverwaltungsausschuss vom 26.04.2022 – TOP 3 öffentlich
Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung,
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05708

Sondernutzungsrichtlinien:
Minstdurchgangsbreite, Stadtteilzeitungen, Abfalltrennung, Tauschschränke

Der Antrag des Referenten wird wie folgt geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2 ergänzt	Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird gemäß Anlage 1 mit nachstehender Modifikation beschlossen: § 10 Abs. 4 Ziffer 9.: Offene Bücherschränke und offene Tauschschränke (Kreislaufschränke)
Ziffer 3 - 4	unverändert
Ziffer 5 ergänzt	Die Änderungen der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) zur Einführung von Parklets, Stadterassen und mobiler Einrichtungen für einen Wetterschutz von Freischankflächen auf Parkständen (Schanigärten) werden gemäß Anlage 3 mit nachstehenden Modifikationen beschlossen: § 8 (1) 2. a) bei reinen Gehwegen 1,60 1,80 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleiste ist. Diese Minstdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht oder auf kurzen Abschnitten von weniger als 2 Metern um bis zu 0,50 m reduziert werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist; § 13 (2) Das gewerbliche, d.h. auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter ohne stadtteilbezogenen redaktionellen Teil) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse stellen demgegenüber in der Regel ein nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar. § 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegendem redaktionellem Teil oder mehrseitigem stadtteilbezogenem redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung § 18 (1) 3. ... Mülleimer Abfallsammelbehältnisse ... § 23 (9) ... Mülleimer Abfallsammelbehältnisse ... § 31 (1) 3. das Aufstellen von Wertstoff- oder Altkleidercontainern in räumlichem Zusammenhang mit einer Wertstoffinsel. Eine anderweitige Aufstellung sowie die Aufstellung sonstiger Sammelbehältnisse ist nicht erlaubnisfähig, ausgenommen Abfallsammelbehältnisse im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziffer 3 und § 23 Abs. 9 dieser Richtlinien; 5. offene Bücherschränke und offene Tauschschränke (Kreislaufschränke);
Ziffer 6 - 11	unverändert

Begründung:

zu § 8 (1) – Mindestdurchgangsbreite:

Die Erhöhung der Regel-Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m auf 1,80 m entsprechend der DIN 18040-3 zum barrierefreien Planen und Bauen trägt unter anderem den Wünschen des Behindertenbeirates, des Mobilitätsreferates und des Baureferates Rechnung¹ und ermöglicht störungsfreien Begegnungsverkehr. Gleichzeitig soll durch die Ausnahmeregelung, dass im Einzelfall auf kurzen Abschnitten von weniger als 2 Metern die Mindestdurchgangsbreite von 1,80 m um bis zu 0,50 m reduziert werden kann, auf schwach frequentierten Gehwegen mit nur gelegentlichem Begegnungsverkehr eine Sondernutzung nicht verhindert werden, wenn kurzzeitiges Warten im seltenen Fall des Begegnungsverkehrs im Interesse der Ermöglichung einer Sondernutzung als nur geringfügige Behinderung hinnehmbar ist. Die verbleibende Mindestgehwegbreite von 1,30 m in diesen Ausnahmefällen entspricht der Breite nach der bis zur Streichung 2021 gültigen Härtefallregelung des § 23 Abs. 7. Eine Unterschreitung der 1,80 m im begründeten Einzelfall wird auch vom Behindertenbeirat und vom Baureferat toleriert.² Somit stellt die Erhöhung der Regel-Mindestdurchgangsbreite bei gleichzeitiger Einfügung einer Härtefallklausel einen fairen und auf allseitige Akzeptanz gerichteten Interessenausgleich dar.

zu § 13 (2) und § 14 – Stadtteilzeitungen:

Die Werbe- und Annoncenblätter mit stadtteilbezogenem redaktionellem Teil (z.B. Hallo München, Münchner Wochenanzeiger) leisten einen wesentlichen Beitrag zur publizistischen Vielfalt in der Münchner Presselandschaft. Daher sollen sie bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen den Presseerzeugnissen mit überwiegendem redaktionellem Teil (z.B. AZ, MM, SZ, tz) gleichgestellt werden. Insbesondere soll ihnen gleichermaßen wie den Tageszeitungen die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten ermöglicht werden, da sie aufgrund der schwierigen Zugänglichkeit von Klingelhäusern sonst nicht regelmäßig alle interessierten Leserinnen und Leser erreichen.

zu § 18 (1) und § 23 (9) – Abfalltrennung:

Zur Erreichung der vom Stadtrat wiederholt bekräftigten Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Vision „Zero Waste“ sollen den Gastronomiebetrieben und Geschäften nicht bloß (Rest-)Mülleimer genehmigt werden, sondern Abfallsammelbehältnisse, in denen auf Grundlage der abfallrechtlichen Vorschriften (z.B. Münchner Abfallsatzungen)³ im anzustrebenden Idealfall die fünf gängigen Fraktionen Papier, Kunststoffe/Metalle, Glas, Bio und Restmüll für eine anschließende Verwertung getrennt erfasst werden.

zu § 31 (1) Ziffer 3: Die nach § 18 Abs. 1 Ziffer 3 und § 23 Abs. 9 dieser Richtlinien zuzulassenden Abfallsammelbehältnisse sind auch nach § 31 (1) Ziffer 3 zuzulassen, da die Richtlinien sonst in sich widersprüchlich wären.

zu § 31 (1) Ziffer 5 – Tauschschränke (Kreislaufschränke):

Neben offenen Bücherschränken erfreuen sich auch offene Tauschschränke als Kreislaufschränke zunehmender Beliebtheit, werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) im Sinne der Abfallvermeidung gleichermaßen beworben (www.awm-muenchen.de/abfallvermeidung/verschenken-verkaufen-mehr/buecher-kreislaufschaerke.html) und sollten daher auch hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnis gleich behandelt und gebührenfrei aufgestellt werden können.

Tobias Ruff

Fraktionsvorsitzender, Sicherheits- & ordnungspolitischer Sprecher
Stadtrat

¹ Sitzungsvorlage 20-26 / V 01734, Anlagen 3, 5, 6, unter:
<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6256343?dokument=v6567837>

² Sitzungsvorlage 20-26 / V 01734, Anlagen 5, 6, unter:
<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6256343?dokument=v6567837>

³ <https://www.awm-muenchen.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen>